

Satzung
Förderverein Gemeinschaftsschule Pieschen e.V

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Gemeinschaftsschule Pieschen. Er hat seinen Sitz in Dresden und soll dort im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Die Rechtsvertretung des Vereins erfolgt ausschließlich durch die/den Vorsitzende/-n und den/die Stellvertreter/-in.

2. Zweck und Aufgaben

Der Förderverein Gemeinschaftsschule Pieschen ist eine Vereinigung von Personen, die sich im Frühjahr 2008 gegründet hat. Das gemeinsame Interesse aller ist das Engagement für die Gemeinschaftsschule in Pieschen, der sie verkörpernden Idee des gemeinschaftlichen Lernens an einer Schule, ihre Einbindung in das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Umfeld von Pieschen und aller umgebenden Stadtteile und die Förderung des Gemeinschaftsschulen-Gedankens und damit die Förderung von Bildung und Erziehung in der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen auf der Basis des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seinen Zweck in erster Linie durch das Sammeln von Spenden für die Gemeinschaftsschule Pieschen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Arbeit des Vereins unterstützen. Der Verein wird insbesondere um die Mitgliedschaft von ehemaligen Schülern werben. Personen die einer neonazistischen Partei, einer rasse- oder geschlechterdiskriminierenden Organisation angehören, bzw. diese aktiv unterstützen, können nicht Mitglied unseres Vereines werden.

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und wird vom Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluß.

Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Monats-Frist zum Schuljahresende erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wegen vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes mit Information der Gesamtmitgliederversammlung.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind: die Gesamtmitgliederversammlung und der Vorstand.

Bei der Gesamtmitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen Mitglieder des Vereins sein. Zu ihren Aufgaben gehören Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen für die Vereinsarbeit, deren praktische Umsetzung, sowie Verbindungen zu Dritten zu Gunsten des Vereins.

Die Amtsdauer der Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Versammlungen

Die Gesamtmitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich, bzw. wenn es das Interesse des Vereins fordert, mehrmals statt. Die Einladungen hierzu müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Versendung der Einladung über e-mail.

Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 66% der anwesenden Mitglieder in einer Versammlung.

Über die Versammlung ist ein schriftliches Beschluß-Protokoll anzufertigen, für das der/die Vereinsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/-in, sowie der/die Sitzungsleiter/-in und der/die Protokollant/-in verantwortlich sind.

Zur Kontrolle der Finanzen des Vereines wird mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Satzung und beschließt, bzw. bestätigt den jährlichen Haushaltsplan. Der Vorstand tagt regelmäßig zu geplanten Terminen und bei anstehenden Dringlichkeiten.

6. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden von Mitgliedern und Sponsoren
- weiteren Zuwendungen aller Art, darunter auch Bußgeldern und dergleichen.

Das Nähere der Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Gesamtmitgliederversammlung beschlossen wird.

Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Einstellung von bezahlten Mitgliedern für den Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Die kassenführende Stelle des Vereins muß jährlich durch die Rechnungsprüfer kontrolliert werden.

7. Schlußbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das eventuell vorhandene Guthaben des Vereins an die Outlaw gGmbH, mit Sitz in Dresden, zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.